

**Vorlage Nr. 17/0028**

Federf. Stadttamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	06.02.2017	5
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	09.02.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck -**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Änderung der Gemeindeordnung**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 beschlossen. Die Neufassung der Gemeindeordnung ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen:

- Möglichkeit zur Einführung besonderer Interessenvertretungen oder Bestellung von Beauftragten für Senioren, Jugendliche, Menschen mit Behinderung oder andere gesellschaftliche Gruppen (*in der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck sind bereits Regelungen für den Seniorenbeirat, Jugendrat, Behindertenbeirat und Integrationsrat festgelegt worden*)
- Landesweit einheitliche Regelung des bisher durch die Hauptsatzung festzulegenden Regel- und Höchststundensatzes für die Gewährung von Verdienstaussfall

	bisher	ab 01.01.17
Regelstundensatz	6,75 €	8,84 €
Höchststundensatz	18,00 €	80,00 €

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- Einführung einer Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (*Monatliche Auszahlungen an die Ausschussvorsitzenden von 386,80 € erfolgen bereits seit dem 01.01.2017*)
- Herabsetzung der Fraktionsgröße, ab der den Fraktionen ein weiterer stellvertretender Fraktionsvorsitzender zusteht (siehe beigegefügte Synopse zu § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck)
- Möglichkeit, sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen

Darüber hinaus ist mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung das Kommunalwahlgesetz geändert worden, so dass nunmehr die Möglichkeit besteht, durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter (Ratsmitglieder) nicht nur um zwei, vier oder sechs, sondern darüber hinaus um acht oder zehn zu verringern.

Weitere Änderungen betreffen das Sparkassengesetz, das Gesetz über den Regionalverband Ruhr sowie die Landschaftsverbandsordnung.

### **Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck**

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck enthält Regelungen zur Entschädigung von Mandatsträgern. Insofern macht die dargestellte Neuregelung der §§ 45 und 46 GO NRW zwingend auch eine Anpassung des § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck notwendig. Durch die dargestellten übrigen Änderungen/Neuregelungen in der Gemeindeordnung wird die Hauptsatzung nicht berührt.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung des § 17a Abs. 2 notwendig.

Eine Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck ist als Anlage 1 beigegefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2014, wird beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: